

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Musikschule xy“
(Kurzbezeichnung: „Musikschule xy“) und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde abc.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. abc
2. def
3. ghi
4. jkl
5. mno

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem
Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der “Musikschule
xy”.

Organe des Gemeindeverbandes sind (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes,
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters und der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,
 5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der von jeder einzelnen verbandsangehörigen Gemeinde vorzuschlagenden Vorstandsmitglieder beträgt für die Gemeinden abc, def und ghi je 3 Gemeinderäte, für die Gemeinden jkl und mno je 2 Gemeinderäte. Die Sitze des Verbandsobmannes und dessen Stellvertreters sind auf die entsendende Gemeinde anzurechnen. Darüber hinaus können zwei weitere Mitglieder bestellt werden, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören müssen.

- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 2. Erlassung von Verordnungen,
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter sowie nicht ständiger Bediensteter (Werkverträge) des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule,
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von EUR 3.000 netto übersteigen,
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,

8. Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Vorstand obliegen.
2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von EUR 3.000 netto nicht übersteigen,
3. Die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der „Musikschule xy“ bestellt.

Die Aufgaben des Amtsleiters umfassen - um den Personalaufwand möglichst gering zu halten - auch alle administrativen Verwaltungsaufgaben, außer den Kassa- und Buchbewegungen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen, Vorauszahlungen gemäß § 12 der Satzung) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen.
- (2) Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (3) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist aufgrund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (4) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes (Fehlbetrages) auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt
 - a) in den Schuljahren 2021/22 bis 2025/26 vorerst durch einen Sockelbetrag, der von den neu beitretenden Verbandsgemeinden jkl und mno in der Höhe von 175 EUR je Schüler der jeweiligen Gemeinde aufzubringen ist, und sodann
 - b) nach dem Verhältnis der Anzahl der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (= Schülerkopfquote) zur Gesamtzahl der Schüler aus allen verbandsangehörigen Gemeinden.
Als Grundlage zur Berechnung der Kosten dient diejenige Zahl, welche dem Stand der Schüler am Beginn des Schuljahres zugrunde liegt.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12 der Satzung) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsaufwand zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser

Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende Februar, Mai, August und November zur Zahlung fällig sind.
- (2) Der Ermittlung der Höhe des von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 4 der Satzung aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Unterrichtspersonal

- (1) Die im Schuljahr 2021/2022 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Marktgemeinde jkl werden mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung 2021 in den Personalstand des Gemeindeverbandes in ein unbefristetes Dienstverhältnis mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen und erhalten auf den Dienstgeber „Gemeindeverband Musikschule xy“ lautende Dienstverträge.

- (2) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung), sinngemäß Anwendung. Im Dienstvertrag ist für jeden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) je nach Verwendungsschwerpunkt als Dienstort abc oder jkl vorzusehen.
- (3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit der Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (4) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach den folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung zu tragen.

§ 14

Verwaltungspersonal

- (1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt:
Über die Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Vorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig.

Die Diensthoheit wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis seitens des Gemeindeverbandes einzuholen.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Die mit Beitritt der Marktgemeinde jkl eingebrachten Sachwerte der Musikschule jkl (Einrichtung, Musikinstrumente, Noten etc.) werden mit Inkrafttreten der Satzungsänderung (1. Jänner 2021) vom Gemeindeverband „Musikschule xy“ übernommen.
- (2) Das mit Beitritt der Gemeinden jkl du mno eingebrachte Geldvermögen im Ausmaß von jeweils 10.000 EUR wird mit Inkrafttreten der Satzungsänderung (1. Jänner 2021) in das in das Verbandsvermögen des „Musikschulverband xy“ übernommen.
- (3) Die für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (zB Kindergärten, Schulgebäude, Musikschulheime) werden von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem Musikschulverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.
- (4) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Einrichtung, Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (5) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

- (6) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - für die Dauer der Abwicklung im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 der Satzung.

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörige Gemeinden es verlangen.

Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.